PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER NEUFASSUNG VOM 1.10.79 (GV. NW. 1979 S. 594), DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.79 (BGBl. I S. 949) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (Bau NVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), DES § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. 1970 S. 96), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15.7.76 (GV. NW. 1976 S. 264 / SGV. NW. 232) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER VIERTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ERSTEN VERORDNUNG VOM 18.10.1976 (GV. NW. 1976 S. 545) HAT DER RAT DER STADT LAASPHE IN DER SITZUNG AM DIE FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES NACH DEM BBauG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN NACH DER BauO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A. FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BBauG UND GEMÄß Bau NVO

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BBauG)

ABGRENZUNG VON NACH ART UND/ODER MAß UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNGEN, SOWEIT DIE ABGRENZUNG NICHT DURCH STRAßENBEGRENZUNGSLINIEN ERFOLGT (§ 9 (1) BBauG UND § 16 Bau NVO).

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄß § 9 (1) BBauG UND § 4 Bau NVO

ZULÄSSIG SIND GEMÄß (2):

1. WOHNGEBÄUDE,
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE,
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE.

GEMÄß (3):

1. BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES,
2. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE,
3. ANLAGEN FÜR VERWALTUNG SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE.

NICHT ZUGELASSEN WERDEN GEMÄß (3):

4. GARTENBAUBETRIEBE,
5. TANKSTELLEN,
6. STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN.

GARAGEN SIND AUCH AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. (§ 14 Bau NVO)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

DIE TATSÄCHLICH BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERGEBEN SICH DURCH DIE GEMÄß § 23 Bau NVO FESTGELEGTEN BAUGRENZEN (BLAU) UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BZW. IN VERBINDUNG MIT DEN BESTIMMUNGEN DER BauO NW ÜBER BAUWICHE, ABSTANDSFLÄCHEN UND GEBÄUDEABSTÄNDE. DAS HÖCHSTZULÄSSIGE MAß DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DURCH § 17 Bau NVO BESTIMMT, SOWEIT ES DURCH DIE IM PLAN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND AUSNUTZUNGSZIFFERN (GRZ/GFZ) NICHT EINGESCHRÄNKT WIRD.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN GEMÄß § 14 Abs. 1 ZULÄSSIG.

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS OBERGRENZE IN VERBINDUNG MIT § 9 (3) BBauG UND § 16 Bau NVO

AUSNAHMSWEISE KANN EIN GESCHOß MEHR ZUGELASSEN WERDEN, WENN WEGEN DER HÄNGIGKEIT DES GELÄNDES DAS KELLERGESCHOß AUF DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ANZURECHNEN IST.

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL § 9 (1) BBauG UND § 19 Bau NVO

(0,5) GESCHOßFLÄCHENZAHL § 9 (1) BBauG UND § 20 Bau NVO

o OFFENE BAUWEISE § 9 (1) NR. 2 BBauG UND § 22 BauNVO

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG § 9 (1) Nr. 2 BBauG UND § 24 Bau NVO

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BBauG

BÖSCHUNG AUF PRIVATER WOHNBAUFLÄCHE UND BÖSCHUNG ZUR HERSTELLUNG DES STRAßENKÖRPERS § 9 (1) Nr. 15 IN VERBINDUNG MIT Nr. 26 BBauG

STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

GEHWEG

FAHRBAHN MIT PLANUNGSELEMENTEN UND NEUEN STRAßENHÖHEN

GEHWEG

STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

FUß- ODER WOHNWEG

SPIELPLATZ, GRÜNFLÄCHE § 9 (1) Nr. 15 BBauG

HOLZPLATZ § 9 (1) Nr. 15 BBauG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9 (1) Nr. 18 BBauG

MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN BENACHBARTER ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 (1) Nr. 21 BBauG

P ÖFFENTLICHER PARKPLATZ MIT ANGABE DER STELLENPLATZZAHL § 9 (1) Nr. 11 BBauG

UMFORMERSTATION § 9 (1) Nr. 5 BBauG

FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE § 9 (1) Nr. 10 BBauG

PFLANZGEBOT GEM. § 9 (1) Nr. 25 IN VERBINDUNG MIT § 39b (6) BBauG

B. FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG GEM. § 103 BauO NW

SD DIE GEPLANTEN GEBÄUDE SIND MIT SATTELDACH ZU ERRICHTEN

32-38° VORGESCHRIEBENE DACHNEIGUNG FÜR SATTELDACH

↔ VERBINDLICHE HAUPTFIRSTRICHTUNG FÜR SATTELDACH

C. SONSTIGE DARSTELLUNG ALS NACHRICHTLICHE KENNZEICHNUNG

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

• ZAHL DER VORHANDENEN VOLLGESCHOSSE

KATASTERGRENZEN

350 HÖHENSCHICHTLINIEN

VORHANDENE BÖSCHUNG

Begründung Nr. 1 gem. § 9 (8) BBauG



STADT LAASPHE

BEBAUUNGSPLAN NR. 27

„FELDBERG-ROTE HAARDT"

INGENIEURBÜRO D.E.FISCHER

5901 WILNSDORF, POSTFACH 1127

WILNSDORF, DEN 3.12.1980

Ing.-Büro für Bauwesen
D. E. Fischer
Postf. 1127 Tel. 02739/2883
5901 Wilnsdorf 1



Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 25.06.1981 (Az.: 35.2.1 - 2.4 - 81) den Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Laasphe "Feldberg - Rote Haardt", Gemarkung Laasphe, mit folgender Maßgabe genehmigt:

Für die an den Puderbacher Weg angeschlossene Verkehrsfläche im Bereich der Trafostation ist die Zweckbestimmung "Wohnweg" für den oberen, 3 m breiten Teilbereich zu streichen.